

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Alte Geschichte-**

vom 22. Januar 1998

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Magisterprüfung im Fach Alte Geschichte ist der Prüfungsausschuß der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft zuständig.

§ 3 Studienumfang

(1) Das Grundstudium umfaßt

im Hauptfach höchstens 36 Semesterwochenstunden,
im Nebenfach höchstens 18 Semesterwochenstunden.

(2) Das Hauptstudium umfaßt

im Hauptfach höchstens 36 Semesterwochenstunden,
im Nebenfach höchstens 18 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils

Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden mindestens zweistündigen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums:

a) Im Hauptfach

- 2 Mittelseminare, d.h. ein literarisches und ein hilfswissenschaftliches, an dessen Stelle ein Hauptseminar treten kann, dessen Schwerpunkt auf hilfswissenschaftlichem Gebiet liegt. Der Bereich des hilfswissenschaftlichen Mittelseminares kann mit

demjenigen des Grundstudiums nur dann identisch sein, wenn es sich beim hilfswissenschaftlichen Mittelseminar des Hauptstudiums um ein Fortgeschrittenenseminar handelt. Bei dem zu absolvierenden literarischen Mittelseminar ist zu beachten, daß er einen lateinischen Autor zum Gegenstand hat, wenn im Grundstudium ein griechischer behandelt wurde, und umgekehrt.

- 2 Hauptseminare, von denen das eine der griechischen, das andere der römischen Geschichte zugeordnet sein muß.

b) Im Nebenfach

- 1 Mittelseminar, wobei zu beachten ist, daß es sich um ein hilfswissenschaftliches Mittelseminar handelt, wenn im Grundstudium ein literarisches Mittelseminar besucht wurde, und umgekehrt.

- 1 Hauptseminar

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Dauer der Klausur beträgt im Hauptfach 4, im Nebenfach 3 Stunden.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach eine Stunde, im Nebenfach eine halbe Stunde.

§ 6 Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände

- (1) Es wird die Fähigkeit erwartet, grundsätzliche Probleme der Alten Geschichte zu analysieren und kritisch zu beurteilen.
- (2) Im Hauptfach wird ferner erwartet:
 - a) Vertiefte Kenntnisse im Bereich der griechischen Geschichte. Nachzuweisen sind diese Kenntnisse für die politische, soziale, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des griechischen Kulturraumes von der mykenischen bis zur hellenistischen Zeit.
 - b) Vertiefte Kenntnisse im Bereich der römischen Geschichte. Nach-

zuweisen sind diese Kenntnisse für die politische, soziale, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des römischen Kulturraumes von der Frühzeit bis zur Spätantike.

- c) Vertiefte Kenntnisse der literarischen (griechischen und lateinischen) Quellen sowie der Hilfswissenschaften (Epigraphik, Numismatik, historische Geographie, Papyrologie).
- (3) Im Nebenfach werden außer der in Abs. 1 genannten Fähigkeiten erwartet:
- a) Kenntnisse im Bereich der griechischen Geschichte
 - b) Kenntnisse im Bereich der römischen Geschichte
 - c) Kenntnisse der literarischen Quellen und der Hilfswissenschaften
- (4) Magisterarbeit
- a) Themen können aus dem gesamten Bereich des Faches gestellt werden. Auch die Kommentierung oder die kommentierte Ausgabe eines Quellen-textes kommen in Betracht.
 - b) Der Umfang der Arbeit soll im allgemeinen zwischen 50 und 100 Seiten (maschinenschriftlich) liegen.
- (5) Klausur
- a) Für jede Klausurarbeit werden drei Themen zur Wahl gestellt. Sie dürfen nicht im thematischen Bereich der Magisterarbeit liegen.
 - b) Im Hauptfach wird die historische Interpretation einer oder mehrerer (inhaltlich zusammengehöriger) Quellenstellen im Umfang von insgesamt etwa 30 bis 40 Zeilen erwartet. Für die Quelleninterpretation werden griechische und/oder lateinische Stellen vorgelegt.
 - c) Im Nebenfach wird die Behandlung eines Themas in Form eines Aufsatzes erwartet.
- (6) Mündliche Prüfung
- a) Im Hauptfach werden vertiefte Kenntnisse über die griechische und römische Geschichte erwartet. Darüber hinaus können drei vom Bewerber bzw. der Bewerberin benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden. Die Vertiefungsgebiete

dürfen sich mit dem Thema der Magisterarbeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin nicht zu eng berühren.

- b) Im Nebenfach werden Kenntnisse über die griechische und römische Geschichte erwartet. Darüber hinaus kann ein vom Bewerber bzw. der Bewerberin benanntes eingegrenztes Thema (Vertiefungsgebiet) geprüft werden.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge - Besonderer Teil Alte Geschichte- tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge Besonderer Teil Alte Geschichte- vom 3. September 1980 (K.u.U. 1980, S. 1910), geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für das Fach Alte Geschichte an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, findet auf Antrag noch zwei Jahre nach Inkrafttreten die Prüfungsordnung für die Magisterstudiengänge -Besonderer Teil Alte Geschichte- vom 3. September 1980 Anwendung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" (W.,F.u.K.) vom 19. März 1998, S. 70.